

Kreis=



Blatt.

Groß Strehli, den 2. Januar 1920

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinst. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Das Kreisblatt wird von nun an nicht mehr am Freitag sondern am Mittwoch jeder Woche ausgegeben.

Inhalt: Erhöhung der Brot- und Mehlpreise. S. 1. — Rücklieferung der preussischen Orden. S. 1. — Truppenverschiebungen S. 1. — Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten. Vom 9. Dezember 1919 S. 2. — Verordnung über den Verkehr mit Kunsthonig. Vom 10. Dezember 1919. S. 2. — Verordnung über Branntwein. Vom 5. Dezember 1919. S. 3. — Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel. Vom 6. Dezember 1919. S. 3. — Kaffee-Ersatzmittelverordnung. Vom 6. Dezember 1919. S. 4. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern. S. 4. — Ermittlung des schwachstimmigen Leo Marschall. S. 4. — Beginn der Schonzeit für Biet-, Hasel- und Fasanenhennen. S. 5. — Auflösung und Neubildung der Steuerkommissionen. S. 5. — Verteuerung der Pacht- und Mietsverzeichnisse. S. 5. — Fleckschmieden. S. 5. — Verteilung von Wächsenfleisch an die Flecksperrverorgungsberechtigten. S. 5. — Berichtigung. S. 5. — Wahl der Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen. S. 6. — Militärbrieftauben. S. 6.

Rücklieferung der preussischen Orden.

Nachdem das Staatsministerium sich in seiner Sitzung vom 22. September dieses Jahres damit einverstanden erklärt hat, daß diejenigen preussischen Orden, die bisher nach dem Ableben des Besitzers zurückgeliefert werden mußten, ihm gegen Zahlung eines angemessenen Preises zu Eigentum überlassen werden können, habe ich die Generalordenskommission ermächtigt, gemäß dem Beschluß des Staatsministeriums zu verfahren.

In denjenigen Fällen, in denen bisher von der Generalordenskommission für die Rücklieferung des Roten Adlerordens 4. Klasse und des Militärkreuzzeichens 1. und 2. Klasse eine besondere Vergütung gewährt wurde, können die genannten Orden unentgeltlich überlassen werden. Die Vergütung für die Rücklieferung fällt dagegen fort. Unentgeltlich soll auch die Rettungsmedaille am Bande dem Besitzer belassen werden.

Berlin, den 22. November 1919.

Der Präsident des Staatsministeriums.

In Vertretung gez. Böhrer.

Amtliche Bekanntmachungen.

Erhöhung der Brot- und Mehlpreise.

Anordnung.

Unter Aufhebung der Anordnung vom 20. Oktober 1919 Kreisblatt Seite 416 erhält der § 6 der Anordnung vom 27. August 1919 Kreisblatt Seite 344 hiermit folgende Fassung:

§ 6.

Der Kleinhandelspreis beträgt:

für 1 Einheitsbrot von 2000 gr Gewicht	2.48 M.
für 1 Semmel von 85 gr Gewicht	0.15 M.
für 1 Pfd. Weizenmehl	0.64 M.
für 1 Pfd. Roggenmehl	0.60 M.
für 1 Pfd. Gerstenmehl	0.62 M.
für 1 Pfd. Krankenmehl (60 Ziges Weizenmehl)	0.70 M.

§ 6a.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 5. Januar 1920 in Kraft.

Groß Strehli, den 27. Dezember 1919.

Der Kreisaußschuß. Großpietsch.

Truppenverschiebungen.

Militärische Gründe, die Notwendigkeit zur Ausbildung und das Ruhebedürfnis der seit längerer Zeit im anstrengenden Grenzschutz eingesetzten Truppen machten es erforderlich, daß zur Zeit in Oberschlesien Truppenablösungen und Verschiebungen in einem über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Umfange stattfinden.

Es erscheint nach den bisherigen Erfahrungen nicht ausgeschlossen, daß diese Ablösungen an einzelnen Stellen Beforgnis für die weitere Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung hervorrufen könnten.

Es wird deshalb von diesen Verschiebungen Mitteilung gemacht und besonders betont, daß die Gesamttruppenzahl hierdurch keine erhebliche Verminderung erfährt.

Berlin, den 6. Dezember 1919.

Reichswehrministerium.

J. A. Unterjoch.

Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten. Vom 9. Dezember 1919.

Auf Grund der Verordnung über die Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1471) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Beim Verkauf von Süßigkeiten in- und ausländischer Herkunft dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

	Beim Verkauf durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (Herstellerpreis)	Beim Verkauf an den Kleinhändler sowie beim Verkauf durch den Hersteller an Verbraucher (Großhandelspreis)	Beim Verkauf an den Verbraucher abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (Kleinhandelspreis)
	Mark	Mark	Mark
A. Karamelbonbons und Dragees:			
Gruppe I. Walzen- und Schnittbonbons mit Geschmackszusatz ohne Säure sowie gewöhnliche Hustenbonbons auch in Stangen und anderen Formen (eingewickelt und uneingewickelt, ferner Dragees mit Geschmackszusatz ohne Säure	1 318	1 476	1 880
Gruppe II. Walzen- und Schnittbonbons mit Geschmackszusatz und Säure (mindestens 750 g auf je 100 kg), ungefüllte Pfistelbonbons mit Geschmackszusatz und Säure sowie bessere Hustenbonbons, ferner Dragees gefüllt oder mit Säure oder Pfefferminzgeschmack sowie solche Dragees, die Handarbeit erfordern	1 364	1 530	1 960
Gruppe III. Bonbons der Gruppe II, eingewickelt in fett-dichtem Papier, ferner gefüllte Bonbons	1 428	1 598	2 040
B. Konservekonfekt:			
Gruppe I. Einfaches Konservekonfekt, unlandierte Fondants mit Geschmackszusatz	1 290	1 440	1 840
Gruppe II. Konservekonfekt mit Pfefferminzgeschmack	1 343	1 502	1 920
C. Fondants und Dessertfondants:			
Gruppe I. Einfache schmelzende, ein- oder doppelfarbige gegossene, landierte Fondants	1 496	1 682	2 160
Gruppe II. Ueberzogene und gefüllte, schmelzende sowie überzogene Pfefferminzfondants	1 643	1 842	2 360
Gruppe III. Ueberzogene oder glasierte Dessertfondants mit Mandeln, Nüssen, Biskuits- oder Fruchtcremefüllung	1 838	2 060	2 640
D. Komprimat:			
Gruppe I. Schlichte Komprimat	1 486	1 650	2 080
Gruppe II. Pfefferminzkomprimat (mindestens 1 kg Pfefferminzöl auf je 100 kg Zucker)	1 844	2 040	2 560
Gruppe III. Pfefferminzkomprimat der Gruppe II in Staniolpapierpackungen	2 018	2 233	2 800
E. Türkischer Honig			
in Staniolpapierpackung	1 400	1 565	2 000
F. Landierte Agarwaren			
mit Fruchtgeschmack	1 485	1 660	2 120
G. Weiche Schaugüderwaren			
(Weilers) mit Eiweiß- und Geschmackszusatz in Halbfugelform je 50 Stück auf 1 kg	1 790	2 000	2 500
H. Harte Schaugüderwaren:			
Gruppe I. Einfach bemalt ohne Zierat	2 058	2 310	960
Gruppe II. Einfach bemalt mit Zierat	2 190	2 460	3 160
Gruppe III. Bemalt mit Spritzarbeit und Zierat	2 570	2 877	3 680

2. § 3 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, diese Verpackungsmittel, wenn sie in gebrauchsfähigem Zustand sind, gegen Erstattung von 2 Dritteln des berechneten Betrages zurückzunehmen; ist der Käufer Kleinhändler, so ist ihm bei Rückgabe dieser Verpackungsmittel in gebrauchsfähigem Zustand der hierfür in Rechnung gestellte Betrag voll zurückzuerstatten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.
Schmidt.

Verordnung über Kunsthonig.

Vom 10. Dezember 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über Kunsthonig vom 7. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1034) in der Fassung der Verordnung vom 8. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1295) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkaufe durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkauft wird (§ 3), einschließlich Verpackung für je 100 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen
bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu 1 Kilogramm 920 Mark,
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als einem Kilogramm 605 Mk.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Kleinhändler (§ 4) sowie beim Verkaufe durch den Hersteller an Verbraucher einschließlich Verpackung für je 100 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen
bei Lieferung in Paketen oder Dosen mit einem Inhalt bis zu einem Kilogramm 660 Mark,
bei Lieferung in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 Kilogramm 615 Mark.
3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Preis für Kunsthonig darf beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel), abgesehen vom Falle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 3), für 1 Pfund Reingewicht nicht 3,70 Mark übersteigen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.
Schmidt.

Verordnung über Branntwein.

Vom 5. Dezember 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) des § 7 der 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) des § 7 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) und des § 25 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnungen, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279), über Branntwein aus Wein vom 9. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) werden, vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2, nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen aufgehoben. Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Reichsbranntweinstelle erfolgt durch die Reichsmonopolverwaltung.
Die Vorschriften im § 19 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) und in den §§ 13 bis 18 der Ausführungsbestimmungen vom 22. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 323) bleiben mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. An Stelle der Spirituszentrale tritt die Reichsmonopolverwaltung.
2. Der Liebernahmepreis für den übernommenen Branntwein (§ 15 der Ausführungsbestimmungen vom 22. April 1916) wird durch die Reichsmonopolverwaltung endgültig festgesetzt.
3. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten und der Reichsmonopolverwaltung über Lieferung, Behandlung, Aufbewahrung, Versicherung und Eigentumsübergang ergeben (§ 17 der Ausführungsbestimmungen vom 22. April 1916), entscheiden endgültig ein nach § 139 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 28. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) zu bestellendes Schiedsgericht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.
In Vertretung: Dr. Peters.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel.

Vom 6. Dezember 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) vom 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053) in der Fassung der Verordnungen vom 18. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1109), 27. August 1918 (Reichs-

Gezehl. S. 1084) und 27. Februar 1919 (Reichs-Gezehl. S. 259) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz und Kaffee-Ersatzmittelmischungen, die Getreide oder Malz enthalten, dürfen nur in geschlossenen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gezehl. S. 422) finden entsprechende Anwendung.“

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Vermischen von Kaffee-Ersatzmitteln aus Getreide oder Malz mit anderen Kaffee-Ersatzmitteln ist nur mit Genehmigung der Rohstoff-Verteilungsstelle der Kaffee-Erzeug-Industrie, G. m. b. H. in Berlin zulässig.“

3. Als § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Der Preis für Kaffee-Ersatzmittel aus Malz darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler 288 Mark für 100 Kilogramm,
- b) beim Verkauf an Kleinhändler 313 Mark für 100 Kilogramm,
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) 1,90 Mark für 1 Pfund.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Preis für andere Kaffee-Ersatzmittel darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler:
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 269 Mark für 100 Kilogramm, für lose Ware 250,50 Mark für 100 Kilogramm;
- b) beim Verkauf an Kleinhändler:
für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 294 Mark für 100 Kilogramm, für lose Ware 276 Mark für 100 Kilogramm;
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel):
für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist 1,80 Mark für 1 Pfund, für andere Ware 1,72 Mark für 1 Pfund.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Die Rohstoff-Verteilungsstelle der Kaffee-Erzeug-Industrie, G. m. b. H. in Berlin kann mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers für die Preise von Feigenkaffee und Kaffee-Essenzen abweichende Bestimmungen treffen.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„Wer Stoffe zur Verarbeitung auf Kaffee-Ersatzmittel durch die Rohstoff-Verteilungsstelle der Kaffee-Erzeug-Industrie, G. m. b. H. zugewiesen erhält, hat die Kaffee-Ersatzmittel, auch soweit er andere Stoffe als die zugewiesenen zur Herstellung verwendet, nach den Weisungen der Rohstoff-Verteilungsstelle der Kaffee-Erzeug-Industrie herzustellen und auf ihr Anfordern an die von ihr bestimmten Stellen zu liefern.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.“

Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz und Kaffee-Ersatzmittelmischungen, die Getreide oder Malz enthalten, dürfen, sofern sie sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Verkehr befinden, bis zum 15. Januar 1920 in nicht verpackter Form mit der Maßgabe abgesetzt werden, daß für sie die seitherigen Höchstpreise für lose Ware gelten. Der Preis für solche Kaffee-Ersatzmittel darf hiernach nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler 82,50 Mark für 50 Kilogramm,
- b) beim Verkauf an Kleinhändler 90,75 Mark für 50 Kilogramm,
- c) beim Verkauf an Verbraucher 1,12 Mark für 1 Pfund.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gezehl. S. 1053), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 18. Dezember 1917, 27. August 1918 und 27. Februar 1919 (Reichs-Gezehl. 1917 S. 1109; 1918 S. 1084; 1919 S. 259) und durch Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, ist unter der Überschrift „Kaffee-Ersatzmittelverordnung“ im Reichs-Gezehl. bekanntzumachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

In Vertretung Dr. Peters.

Kaffee-Ersatzmittelverordnung.

Vom 6. Dezember 1919.

Auf Grund des Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 6. Dezember 1919 (Reichs-Gezehl. S. 1952) wird der Wortlaut der Verordnung über Kaffee-Ersatzmittel vom 16. November 1917 (Reichs-Gezehl. S. 1053), wie er sich aus den Änderungen durch die Verordnungen vom 18. Dezember 1917, 27. August 1918, 27. Februar 1919 und 6. Dezember 1919 (Reichs-Gezehl. 1917 S. 1109, 1918 S. 1084, 1919 S. 259 und 1952) unter der Überschrift „Kaffee-Ersatzmittelverordnung“ nachstehend bekanntgemacht.

Kaffee-Ersatzmittelverordnung

§ 1

Wer Kaffee-Ersatzmittel in nicht verpackter Form (lose Ware) abgibt, ist verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aufhang in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt, sowie den Kleinhandelspreis bekanntzugeben.

Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz und Kaffee-Ersatzmittelmischungen, die Getreide oder Malz enthalten, dürfen nur in geschlossenen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gezehl. S. 422) finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Als Kaffee-Ersatzmittel im Sinne der Verordnung gelten auch Mischungen von solchen mit Bohnenkaffee.

Das Vermischen von Kaffee-Ersatzmitteln aus Getreide oder Malz mit anderen Kaffee-Ersatzmitteln ist nur mit Genehmigung der Rohstoff-Verteilungsstelle der Kaffee-Ersatz-Industrie, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 3

Der Preis für Kaffee-Ersatzmittel aus Malz darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler 288,00 Mark für 100 Kilogramm,
- b) beim Verkauf an Kleinhändler 313,00 Mark für 100 Kilogramm,
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) 1,90 Mark für 1 Pfund.

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 4

Der Preis für andere Kaffee-Ersatzmittel darf nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler: für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 269,00 Mark für 100 Kilogramm, für lose Ware 260,50 Mark für 100 Kilogramm,
- b) beim Verkauf an Kleinhändler: für Ware in geschlossenen Packungen oder Behältnissen 294,00 Mark für 100 Kilogramm, für lose Ware 276,00 Mark für 100 Kilogramm,
- c) beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel): für Ware, die in geschlossenen Packungen oder Behältnissen an den Kleinhändler geliefert worden ist 1,80 Mark für 1 Pfund, für andere Ware 1,72 Mark für 1 Pfund,

Beim Verkauf kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

Die Rohstoff-Verteilungsstelle der Kaffee-Ersatz-Industrie, G. m. b. H. in Berlin kann mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers für die Preise von Feigenkaffee und Kaffee-Essenzen abweichende Bestimmungen treffen.

§ 5

Beim Verkauf an Großhändler und Kleinhändler hat die Lieferung an den festgesetzten Preisen frachtfrei Station (Wohn oder Schiff) des Empfängers einschließlich Verpackung zu erfolgen.

Liegen beim Verkauf an Kleinhändler die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers innerhalb desselben Gemeindebezirkes, so hat die Lieferung frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

§ 6

Wer Stoffe zur Verarbeitung auf Kaffee-Ersatzmittel durch die Rohstoffverteilungsstelle der Kaffee-Ersatz-Industrie, G. m. b. H. zugewiesen erhält, hat die Kaffee-Ersatzmittel, auch soweit er andere Stoffe als die zugewiesenen zur Herstellung verwendet, nach den Weisungen der Rohstoff-Verteilungsstelle der Kaffee-Ersatz-Industrie herzustellen und auf ihr Anfordern an die von ihr bestimmten Stellen zu liefern.

§ 7

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26), 23. März 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 8

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

- 1. wer der ihm nach § 1 Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt oder in dem vorgeschriebenen Anhang Angaben macht, die der Wahrheit nicht entsprechen,
- 2. wer den Vorschriften in § 2 Abs. 2, § 6 oder den auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9

Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz und Kaffee-Ersatzmittelmischungen, die Getreide oder Malz enthalten, dürfen, sofern sie sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Verkehr befinden, bis zum 15. Januar 1920 in nicht verpackter Form mit der Maßgabe abgesetzt werden, daß für sie die seitherigen Höchstpreise für lose Ware gelten. Der Preis für solche Kaffee-Ersatzmittel darf hiernach nicht übersteigen:

- a) beim Verkauf an Großhändler 82,50 Mark für 50 Kilogramm,
- b) beim Verkauf an Kleinhändler 90,75 Mark für 50 Kilogramm,
- c) beim Verkauf an Verbraucher 1,12 Mark für 1 Pfund.

Berlin, den 6. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.
In Vertretung Dr. Peters.

Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

Am 6. Dezember 1919, nachmittags gegen 6 1/2 Uhr, kamen 7 bewaffnete Banditen von der Gartenseite in das Gehöft des Hausgrundstücks Bismarckstraße No. 19 in Bismarckhütte. Während 2 Banditen im Hofe blieben, drangen 5 derselben in die im Erdgeschoh des Seitenhauses gelegene Friedmann'sche Wohnung. Mit dem Rufe: „Hände hoch“ drangen sie auf Friedmann ein und verlangten Geld und Spiritus von ihm.

Da der Oberfallene erklärte, daß er nichts habe und um Hilfe rief, gaben die Banditen 3 Schuß auf ihn ab und verletzten ihn durch 2 Bauchschüsse schwer.

In der Wohnung befanden sich außer Friedmann, dessen Ehefrau und die Tochter Ernestine und Loti, verhehelichte Bleifer.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 2000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 17. Dezember 1919.

Der Regierungspräsident.

Ermittlung des schwachsinigen Leo Marschall.

Am 1. Oktober ist der schwachsinige Sohn Leo des früheren Bahnarbeiters Vinzent Marschall aus Ostrog bei Ratibor aus dem väterlichen Hause entlaufen und bis heut nicht wieder zurückgekehrt.

Beschreibung: Vor- und Name Leo Marschall, geboren am 24. Februar 1903 zu Ostrog, 1,52 m groß, kräftig gebaut, barfuß. Bildung: eine graue Schilbmütze mit zwei Kolarden, schwarze Hose, graues Jacket, ein graurotes Mülltuch, besondere Merkmale: am linken Backe Kropfbläs herführende Wunden.

Ist erjunde Nachforschungen anzustellen und im Ermittlungsfalle dem Amtsvorsteher in Schloß Ratibor Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 28. November 1919.

Der Regierungspräsident.

Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen.

Auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuss beschlossen für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kaiserreich 1920 es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen bei dem gesetzlichen Termin (1. Februar) zu belassen.

Oppeln, den 10. Dezember 1919.

Der Bezirksauschuss.

Auflösung und Neubildung der Steuerkommissionen.

Auf Grund des § 9 des Gebäudefeuernetzes vom 21. Mai 1861 (G. G. S. 317), des § 1 des Gesetzes über die Auflösung und Neubildung der Steuerkommissionen vom 16. Juli 1919 (G. G. S. 131) und des Finanzministerialerlasses vom 9. September 1919 II 22707 haben wir zum Vorsitzenden der Gebäudesteueranlagungskommission für den Land-Kreis Groß Strehlitz den Katasterkontrollleur, Steuerinspektor z. H. unbesetzt und zu dessen Stellvertreter den Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Loebner in Knoppitz an Stelle der bisherigen Amtsinhaber ernannt.

Oppeln, den 18. Dezember 1919.

Regierung, Abteilung für direkte Steuern,

Domänen und Forsten A.

III c III IV 4229, 4566.

Versteuerung der Pacht- und Mietsverzeichnisse.

Die Entrichtung der Stempelabgaben für die im Kalenderjahre 1919 in Kraft gewesenen schriftlichen und mündlichen Pacht- und Mietsverträge und für die Automaten und Musikwerke hat nach Maßgabe des Landesstempelgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen spätestens bis Ende Januar 1920 zu erfolgen.

Oppeln, den 20. Dezember 1919.

Hauptzollamt.

Feldschmieden.

Mir sind aneboten — freibleibend: **Tragbare Feldschmieden, Mod. 17 mit Frictionsantrieb** den Bedel als Windfuhug ausgebildet, zum Preise von

Mark 320.— das Stfck.

Dieserung kann sofort erfolgen und versteht sich vorstehender Preis ausschließlich Verpackung ab niederstschleißigem Werk. Etwaige Bestellungen sind unmittelbar an die Maschinen- und Geräte-Beschaffungstelle für die Landwirtschaft G. m. b. H., Berlin N. 35, Blümer Hof 6 zu richten.

Groß Strehlitz, den 29. Dezember 1919.

Verteilung von Büchsenfleisch an die Fleischverjorgungsberechtigten.

In der laufenden Woche gelangen auf den Kopf der Fleischverjorgungsberechtigten des Kreises durch die Fleischer 125 gr Büchsenfleisch (Inlandsrindfleisch) zum Preise von 5 Mk. je Pfund netto zur Verteilung. Die ganze Büchse kostet also 8,80 Mk. Soweit Gemeinden im Kreise seit längerer Zeit kein frisches Rindfleisch erhalten haben, gelangen an diese nach Maßgabe der verfügbaren Bestände 100 gr Rindfleisch auf den Fleischartenabschnitt 2 zur Abgabe. Diese Gemeinden haben keinen Anspruch auf Zuzuehung von Fleischkonjerven. Die Ausgabe an die Fleischer wird am Freitag und Sonnabend dieser Woche erfolgen.

Groß Strehlitz, den 29. Dezember 1919.

Berichtigung.

In der im Kreisblatt Stüd 24 Seite 247 veröffentlichten Polizeiverordnung, betreffend die Führung von Ziegenböden befindet sich ein Druckfehler.

Im § 8 Absatz F muß es statt „unentgeltlicher Hergabe“ „entgeltlicher Hergabe“ lauten. Die Ortsbehörden ersuche ich dies in amtlicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlitz, den 16. Dezember 1919.

Der Landrat.

Gros-plsch.

Wahl der Vertreter der Aerzte und der Krankenkassen.

Gemäß Nr. 24 der Wahlordnung vom 28. April 1914 bringe ich hierdurch das Ergebnis der **Wahl der Vertreter der Aerzte und der Krankenkassen** zum Ausschuss für die Auswahl der Aerzte sowie zum Vertragsausschuss im Bezirk des Versicherungsamts Groß Strehlitz zur Kenntnis der Krankenkassen und der Herren Aerzte.

Es sind gewählt worden:

a. Vertreter der Aerzte:

1. Dr. Glos, Sanitätsrat in Groß Strehlitz,
2. Dr. Hampel, „ in Gagolin,
3. Dr. Welker, pract. Arzt in Stubendorf,
4. Dr. Jung, „ in Groß Strehlitz,
5. Dr. Widera, „ in Deschowitz,
6. Dr. Säbner, „ in Ujst,
7. Dr. König, „ in Groß Strehlitz,
8. Dr. Nachfahl, „ in Leschnitz,
9. Dr. Glatsche, Sanitätsrat in Zawadzki.

b. Vertreter der Krankenkassen:

1. Gampf Sawald, Baumeister in Groß Strehlig,
2. Ely Dstar, Oberinspektor in Warmuntowitz,
3. Wleczorek Robert, Rechnungsführer in Schimischow,
4. Gentel Peter, Dongewerksmeister in Motkolojna,
5. Rohit Karl, Materialienverwalter in Groß Strehlig,
6. Ruhnert Mathias, in "
7. Eöfnger Max, Kaltwertbesitzer in "
8. Neugebauer Franz, Rentmeister in Groß Stein,
9. Hofsta Felix, Werkmeister in Woslawka.

Die Vertreter der Krankenkassen sind durch Bestätigung der Kassen gewählt.

Da von den Ärzten nur eine Vorschlagsliste eingegangen ist, findet eine Wahl nicht statt. Die vorgeschlagenen Personen gelten gemäß Nr. 13 der Wahlordnung als gewählt.

Groß Strehlig, den 29. Dezember 1919.

Versicherungsamt.

Der Vorsitzende. J. B. Fleischer.

Militärbrieftauben.

Nachstehend genannte Züchter von Militärbrieftauben haben ihre Tauben der Militär-Verwaltung zur Verfügung gestellt.

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| 1. Zesler Johann Kaufmann Sucholona | 8 Tauben. |
| 2. Gawlik Jakob Bauer | 14 " |
| 3. Lippof Johann | 18 " |
| 4. Jokiell Peter | 16 " |
| 5. Gawlik Thomas | Adamowiz 16 " |
| 6. Kruppa Thomas Wirtschaftler | 18 " |
| 7. Lazar Philipp Bauer Motkolojna | 14 " |

Schloß Gr. Strehlig, den 23. Dezember 1919.

Der Amtsvorsteher.

Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Gerste.

Durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 18. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. Seite 1990) ff. ist folgendes angeordnet worden:

§ 1.

Für Brotgetreide und Gerste aus der Ernte 1919 werden dem Erzeuger, wenn er 70 v. H. seiner Mindestablieferungsschuldigkeit erfüllt hat, für jeden Zentner der von ihm nach den Vorschriften der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 abgelieferten Gesamtmenge an Brotgetreide oder Gerste folgende Prämien gezahlt:

bei einer Ablieferung von wenigstens	
70 v. H. seiner Mindestablieferungsschuldigkeit	2,— Mk.
80 v. H. "	4,— "
90 v. H. "	6,— "
95 v. H. "	8,— "
100 v. H. "	10,— "
105 v. H. "	12,50 "
110 v. H. "	15,— "

Die Berechnung der Prämien erfolgt für Brotgetreide und für Gerste gesondert.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Groß Strehlig, den 31. Dezember 1919.

Der Landrat. Grospletzky.

Anzeigen.

Städtische Sparkasse in Groß Strehlig.

Wertpapiere (Kriegsanleihen u. s. w.) nehmen wir zur Aufbewahrung an. Die Zinscheine werden zu den fälligen Terminen von uns abgetrennt und eingelöst. Der Wert hierfür wird den Sparern auf ein Konto oder im Sparkassenbuch gutgeschrieben oder je nach Wunsch auch bald ausgezahlt.

Groß Strehlig, den 24. Dezember 1919.

Der Verwaltungsrat.

Kreislehrerrat.

Auf einen Antrag des Unterzeichneten hat das Landratsamt allen Lehrern, die nicht Gemeindefreiber sind, monatlich 5 l Petroleum und eine gewisse Menge Spiritus (in Doppel 10 l) bewilligt. Die Herren Gemeindefreiber seien bereits versorgt. Ich bitte die Herren Schulleiter, unverzüglich eine Liste der Lehrer an den Schulen einzureichen und dabei zu bemerken, welche Herren Gemeindefreiber sind.

Mit kollegialem Gruß!
R. Geeck.

Um dem unbegründeten Gerede über meinen angeblichen Fortzug aus Tarnowitz und den fortgesetzten Verwechslungen mit meinem bisherigen Regimentskollegen Oberstabsveterinär Heidenreich zu begegnen, erkläre ich hiermit, daß ich in Tarnowitz ansässig bleibe, um mich ganz dem zivilen tierärztlichen Beruf zu widmen.

Dr. Leonhardt,
Stabsveterinär u. prakt. Tierarzt.
Beuthenerstr. 14 (neben Pferdehandlung Freund)
Fernspr. 1162.

Mehrere tüchtige Waldarbeiter

bei hohem Lohn für dauernd gesucht. Wohnung, Stallung, Schenke und Ackerland stehen zur Verfügung. Freie Waldweide und Grasnutzung. Bewerbungen zu richten an die

Fürstlich Hohenlohe'sche Oberförsterei
Bischof D.S.

Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art
Übernahme von Neu- und Umsetzen sowie Reparaturen.

K. Bonk,
Groß Strehliger Kachelofen-Fabrik.

18 000 Drainröhren
sind zu verkaufen.
Schwitalla, Deschowitz.



Ein Dienstmädchen
und einen Knecht
sucht
Pilarczyk,
Colonnowka.

für Motor- u. Lokomobilen-
Antrieb verkauft
Dominium Grabow,
bei Tarkau D/S.



Bestellungen

auf die wöchentlich 3 mal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende

◆◆ Groß Strehlitzer Zeitung ◆◆

==== Stadtblatt für Ujest und Leschnitz ====

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger jederzeit entgegen und veranlassen auch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern. Die Groß Strehlitzer Zeitung ist das gelesenste Blatt im Kreise Groß Strehlitz; sie orientiert eingehend und ebenso rasch wie die großen Tageszeitungen über alles politische Geschehen und bringt neben Berichten über Vorgänge in Stadt und Kreis auch die Bekanntmachungen der Behörden, Vereins- usw. Bezugspreis: Vierteljährlich 2,10 Mk., mit Abtrag durch den Briefträger 2,55 Mk., monatlich 70 Pfg., mit Abtrag 85 Pfg.

Die Geschäftsstelle der Groß Strehlitzer Zeitung.

Kontobücher

in verschiedenen Formaten und Miniaturen,
Kassabücher, Strazzen, Kopierbücher zu 500 u. 1000 Blatt,
Kopierblätter, Briefordner und Ersatzmappen, sowie sämt-
liche Kontor-Utensilien hält stets in reicher Auswahl vorrätig

Georg Hübner's Papierhandlung.

Formular-Magazin.

Mengel und Lengerte landw. Taschenkaleender — Tägliches Notizbuch für
Kontore — Wandkaleender — Notizkaleender — Brieftaschenkaleender

Schreibmaschinenpapiere, Durchschlagspapiere.